

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**

**Zweiter Aufruf zum Programm
„Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“**

vom 16. Januar 2017

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt den zweiten Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ bekannt. Das Programm beinhaltet die Förderung von Vorhaben zur Innenentwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen.

Ziel

Durch strukturelle Veränderungen im ländlichen Raum besteht für Gemeinden verstärkt Bedarf zur Zentrumsentwicklung. Die Attraktivität der Dorfkerne und Ortszentren kann durch die Revitalisierung von Gebäuden für neue Nutzungen, die Beseitigung von ruinöser Bausubstanz sowie ein generationengerechtes und barrierefreies Angebot an öffentlichen Freiräumen gesteigert werden.

Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ hat zum Ziel, durch die Förderung von kommunalen Vorhaben zusätzliche Impulse für die Innenentwicklung im ländlichen Raum zu setzen. Damit werden insbesondere zentrale öffentliche Einrichtungen für Dienstleistungen und medizinische Versorgung, für Bildung und Betreuung sowie deren Kombination in Multifunktionshäusern unterstützt. Durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, den Abbruch ruinöser Bausubstanz und attraktive multifunktionale Freiflächen werden die Ortszentren im ländlichen Raum gestärkt. Die Initiative flankiert damit die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien im baulichen Innenbereich der Dörfer und kleinstädtischen Zentren.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für den zweiten Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Höhe von zehn Millionen Euro zur Bewilligung im Jahr 2017 bereitgestellt.

Fördergegenstand

sind Vorhaben der Dorfentwicklung gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstabe dd).

Gefördert werden

1. **die Neugestaltung zentraler Freiflächen und Plätze** einschließlich ihrer Nebenanlagen,
2. **der Abbruch und Rückbau ruinöser Bausubstanz in zentralen Ortsbereichen** mit attraktiver Folgegestaltung für eine öffentliche Nutzung sowie
3. **Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Erhaltung, Schaffung und Kombination zentraler öffentlicher Einrichtungen** einschließlich zugehöriger Freianlagen.

Der Fördersatz beträgt unter Beachtung der Beihilfevorschriften bis zu 75 Prozent. Die Zuwendung beträgt mindestens 75.000 Euro.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.

Zuwendungen für Investitionen an Gebäuden und Abbruchvorhaben werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt. Bei Vorhaben an Freiflächen und Plätzen kann der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung auch durch öffentliche Widmung erfolgen. Der Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. der Widmungsnachweis ist mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Verwaltungsbereiche, Stellplatzanlagen, Feuerwehrgerätehäuser, zoologische Einrichtungen, Sportanlagen, Schwimmbäder und Friedhöfe. Der Ausschluss gilt nicht für Teilbereiche dieser Einrichtungen, die als öffentliche Begegnungsstätte in zentralen Ortsbereichen neu gestaltet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Ankauf von Grundstücken,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- eigene Arbeitsleistungen sowie
- Betriebskosten.

Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014, Teil VII, Abs. 1.

Inhaltliche Qualitätsanforderungen

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie des jeweiligen LEADER-Gebietes stehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LEADER-Aktionsgruppe.

Das Vorhaben muss

- zum Abbau von Barrieren beitragen,
- die Aufenthalts- und Nutzungsqualität generationenspezifisch verbessern,
- das Ortsbild aufwerten sowie
- die demografische Entwicklung berücksichtigen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist mit den Antragsunterlagen nachzuweisen. Der Nachweis zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist anhand des „Leitfadens Demografierelevanz“ vorzunehmen (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm>).

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm> abrufbar. Die Mittelbereitstellung an die Landkreise zur Bewilligung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Nachweises bewilligungsreifer Anträge.



Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft